

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Berghausen
vom
08.10.2024

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Berghausen
vom 08.10.2024

Der Ortsgemeinderat Berghausen hat am 08.10.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07. Juni 2021 außer Kraft.

56368 Berghausen, den 08.11.2024

(Dienstsiegel)

Peer Klein
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Berghausen

I.	Reihengrabstätten	
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	180 Euro
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
	a) für die 1. Urnenbeisetzung	180 Euro
	b) für die 2. Urnenbeisetzung	130 Euro
3.	Überlassung einer gemischten Grabstätte, Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1	130 Euro
4.	Überlassung einer Urnenrasengrabstätte (Rasenanlage) ohne weitere Pflegekosten an Berechtigte nach Nr. 1	180 Euro
5.	Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte inkl. Namensplatte, ohne weitere Anlage-, Pflege- und Beseitigungskosten an Berechtigte nach Nr. 1	1.990 Euro
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1.	a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	aa) eine Einzelwahlgrabstätte	480 Euro
	ab) eine Urnenbaumwahlgrabstätte inkl. Namensplatte, ohne weitere Anlage-, Pflege- und Beseitigungskosten	3.030 Euro
	b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
	c) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts entstehen pro Verlängerungsjahr 1/40 der Gebühren nach Buchstabe a).	
III.	Ausheben (a) und Schließen (b) der Gräber	
1.	a) Ausheben Reihengrabstätte für Erdbestattung (§ 13 der Friedhofssatzung)	330 Euro
	b) Schließen Reihengrabstätte für Erdbestattung (§ 13 der Friedhofssatzung)	250 Euro
2.	a) Ausheben Wahlgrabstätte für Erdbestattung je Einzelgrab	330 Euro
	b) Schließen Wahlgrabstätte für Erdbestattung je Einzelgrab	250 Euro
3.	Urnenbeisetzungen	100 Euro
IV.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
	Für das Ausgraben von Leichen, die Wiederbestattung von Leichen, sowie für das Ausgraben von Aschen und die Wiederbestattung von Aschen werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen entstehen.	

V.	Benutzung der Leichenhalle	
1.	a) Die Benutzung bis zu 4 Tagen (Sarg oder Urne)	50 Euro
	b) für jeden weiteren Tag	15 Euro
2.	Reinigung der Leichenhalle	60 Euro
3.	Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.	
VI.	Abbau und Entsorgung von Grabanlagen	
1.	Reihengrabstätten	250 Euro
2.	Wahlgrabstätten	250 Euro
3.	Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs.1 a) der Friedhofssatzung)	200 Euro
4.	Urnenrasengrabstätten	75 Euro

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

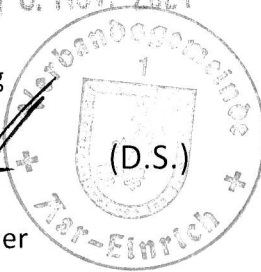
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 18. Nov. 2024

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH


Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Berglausen im Mitteilungsblatt „Aktuell“ der Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 48 /2024 am 28. November 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 29.11. 2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 03.12.2024

Im Auftrag


Klaudia Thomas

